

**Erläuterungen
zum Schlüsselverzeichnis
für die Wohngeldstatistik**

ab 01.01.2016

Für die Datenlieferung

Informationsblatt zur Wohngeldstatistik („reiner Wohngeldhaushalt“ und „Mischhaushalte“)

Ab 01.01.2016

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und -entscheidungen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereit gestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Rechtsgrundlage

§§ 34 bis 36 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610).

Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig.

Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich *geheim* gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zusammen mit den Erhebungsvordrucken vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Die verwendete Wohngeldnummer dient der technischen Durchführung der Statistik. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall, Unwirksamkeit)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art der Entscheidung abhängig. Die Einzelheiten hierzu enthalten die Erläuterungen zum Eingabefeld 36 (Entscheidung). Um eine zeitgerechte und lückenlose statistische Erfassung der vorgenannten Fälle zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Belege für die Statistik unmittelbar im Zuge der Leistungsgewährung zu bearbeiten.

Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeiträume und -punkte

Nach § 34 WoGG sind von den auskunftspflichtigen Wohngeldstellen statistische Daten zur dezentralen Wohngeldstatistik im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35 WoGG) anhand eines einheitlichen abgestimmten Datensatzes zu erheben. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 36 WoGG vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr. Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

Die auskunftspflichtigen Wohngeldstellen übermitteln entweder direkt oder über zwischengeschaltete Lieferstellen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind auf der Informationswebsite verfügbar (<http://www.statspez.de/indexCORE.html>).

Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal) und der 15. Januar (für das IV. Quartal).

allgemeine Lieferfristen für die Datenübermittlung an Destatis

EVAS-Nr.	Statistik	BJ/BQ	Soll-Liefertermin der StLÄ
22311	Wohngeld zum 31.12.	BJ	23. KW des Folgejahres
22312	Wohngeld – Quartale	Q4/BJ	10. KW des Folgejahres (des neuen BJ)
		Q1/neues BJ	20. KW des neuen BJ
		Q2/BJ	36. KW BJ
		Q3/BJ	49. KW BJ

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten (s. S. 9 ff.). Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale.

Begriffsdefinitionen:

reiner Wohngeldhaushalt

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Mischhaushalt

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.)

wohngeldrechtlicher Teilhaushalt

Ein „wohngeldrechtlicher Teilhaushalt“ besteht aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder abzüglich der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Sortierung nach Eingabefeldern (EF)

			Seite
EF	1	Regionalangaben	10
EF	2	Wohngeldnummer	11
EF	3	Mietenstufe	12
EF	4	Bewilligungszeitraums, Beginn des	13
EF	5	Bewilligungszeitraums, Ende des	13
EF	6	Art des Wohngeldes	15
EF	7	Soziale Stellung des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	16
EF	8	Alter des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	19
EF	9	leer.....	20
EF	10	Besitz-/Wohnverhältnis.....	20
EF	11	leer.....	22
EF	12	Förderung des Wohnraums.....	22
EF	13 - 14	leer.....	23
EF	15	Wohnfläche	23
EF	16	Bruttokaltmiete bzw. Mietwert/Belastung	24
EF	17	Höchstbetrag für Miete/Belastung.....	26
EF	18	Belastung aus Zinsen und Tilgung, tatsächliche	27
EF	19	Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt, Anzahl der zu berücksichtigenden	28
EF	20	leer.....	28
EF	21	Haushaltsmitglieder, verstorbene zu berücksichtigende.....	28
EF	22 - 23	Einkommen, alle	29
EF	24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	31
EF	25	leer.....	31
EF	26 - 29	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG, alle	32
EF	30 - 34	Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG	33
EF	35	Gesamteinkommen, monatliches	35
EF	36	Entscheidung.....	36
EF	37	Berechnung, Datum	38
EF	38	Wohngeldbetrag	39
EF	39	leer.....	40
EF	40	Berechnung, Rechtsgrundlage	40
EF	41	leer.....	42
EF	42	Berichtsquartal und –jahr.....	42
EF	43	leer.....	42
EF	44 – 45	Maschinell gebildete Eingabefelder.....	42
EF	46	Art der Einnahmen des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	43
EF	47	Geschlecht des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	44
EF	48	Eingabefelder für landesinterne Merkmale.....	45
EF	49	Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG.....	46
EF	50	leer.....	47
EF	51	Anteil an der Wohnfläche bei Mischhaushalten.....	47
EF	52	Anteil an Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung bei Mischhaushalten	48
EF	53	Anteil am Höchstbetrag bei Mischhaushalten	49
EF	54	Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung bei Mischhaushalten	50
EF	55	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt	51
EF	56	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder	52
EF	57	leer.....	52
EF	77	leer.....	53
EF	78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung	53
EF	79	leer.....	54
EF	80	Typisierung des Haupteinkommensbeziehers	54
BERSTELLE		Berichtsstellen-ID	55
EF	58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied.....	56

Übersicht zum Stand der Gesetzgebung im Wohngeldrecht ab 1981

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz Bekanntmachung von Neufassungen	Datum	Fundstelle	Betroffene Vorschrift	Inkrafttreten ab gelt. Fassung
1	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	21.09.1980	BGBI. I S. 1741	-	01.01.1981
2	Subventionsabbaugesetz (Artikel 18)	26.06.1981	BGBI. I S. 537	§ 11(2)	01.07.1981
3	Gesetz über die Anpassung d. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 (Artikel 9)	01.12.1981	BGBI. I S. 1205	§§ 14(3), 17(1)	01.01.1983
4	2. Haushaltsstrukturgesetz (Artikel 20)	22.12.1981	BGBI. I S. 1523	§§ 6(3), 17, 8(3), 40(2), 11(1)	01.01.1982
5	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel II § 13)	04.11.1982	BGBI. I S. 1450	§ 23(2)	01.07.1983
6	Haushaltsbegleitgesetz 1983 (Artikel 14 und 15)	20.12.1982	BGBI. I S. 1857	§§ 3(1), 25(1a), 8(2)(3), 28(2), 15(2)(3), 29(1), 16(3), 34, 18(3), 40(2), 23(1), 41(3), Anlagen 1 bis 10 § 17	01.03.1983 bzw. 01.07.1983 (Änderung des § 17)
7	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes - Krankenhausneuordnungsgesetz - Adoptionsanpassungsgesetz - Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985	27.12.1982 20.12.1984 24.06.1985 11.07.1985	BGBI. I S. 1921 BGBI. I S. 1716 BGBI. I S. 1144 BGBI. I S. 1277	- § 34(2) § 4(1) Nr. 5 § 3(1) Nr. 3	01.07.1983 01.01.1985 27.06.1985 17.07.1985
8	Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	11.07.1985	BGBI. I S. 1318	§§ 8, 10(2), 11, 14, 15, 16(3), 23(1), 35, 36, Anlagen 1 bis 10	01.01.1986 bzw. 18.07.1985 § 8(2-5), § 36
9	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes Berichtigung der Neufassung	11.07.1985 13.08.1985	BGBI. I S. 1421 BGBI. I S. 1661	- § 14(1)	01.01.1986
10	Siebentes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	13.12.1989	BGBI. I S. 2148	§§ 3(1), 5(2), 8(1)(2)(3)(5)(7), 14(1)(2), 15(1), 25(1)(2)(4), 28(1), 29(2), 30(2), 36, 38, Anlagen 1 bis 10	01.01.1990
11	Eingliederungsanpassungsgesetz (Artikel 12, Artikel 16)	22.12.1989	BGBI. I S. 2398	§ 16(2) - (4)	01.01.1990
12	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	28.02.1990	BGBI. I S. 310	-	01.01.1990
13	Achtes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	10.08.1990	BGBI. I S. 1522	- Artikel 1 - §§ 8(1)(4), 10(2), 12(2), 14(1), 16(2)(3), 30(1), 36(1)(2), Anlagen 1 bis 10 - Artikel 2 - §§ 2(1), 8(2)(3), 27(4), 31, 32, 33, 35, 36(2), 37, 37a	01.10.1990 01.04.1991

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz Bekanntmachung von Neufassungen	Datum	Fundstelle	Betroffene Vorschrift	Inkrafttreten ab gelt. Fassung
14	Einigungsvertragsgesetz i.V.m.d. Einigungsvertrag v. 31.08.1990 (Anlage I Kapitel XIV Abschnitte II Nr. 8 und III)	23.09.1990	BGBI. II 1990, S. 885, 1127	§§ 8(1) bis (5), 15(2) bis (4), 16(1)(2), 17(2) bis (4), 32(1), 36(1) Nr. 2 Satz 2 u. (2) 42(1) § 42(2)	01.01.1991 03.10.1990
15	Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes - Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz (ÜVWoGG)	17.12.1990	BGBI. I S. 2830	§§ 8(1) bis (5), 15(2) bis (4), 16(1)(2), 17(2) bis (4)	01.01.1991
16	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	08.01.1991	BGBI. I S. 13	-	01.04.1991
17	Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	20.06.1991	BGBI. I S. 1250	- Artikel 1 - § 1 - § 26 WoGSoG - Artikel 2 - §§ 30(4), 31(2), 32(1)(5), 33, 35(2), 39, 41(3) WoGG §§ 2(1), 29, 31(4), 32(6), 40(2), 42 WoGG	01.10.1991 01.07.1991 01.10.1991
18	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	04.07.1991	BGBI. I S. 1433	-	01.10.1991
19	Steueränderungsgesetz 1992	25.02.1992	BGBI. I S. 297, 334	§§ 2(1)(2), 8(1)(2), 31(4), 32(6), 35(2), 36(2), 42(3), Anlagen 1 bis 10	01.01.1992
20	Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes Berichtigung	23.07.1992 12.11.1992	BGBI. I S. 1380 BGBI. I S. 1968	§§ 2(1), 36(1), 41(3), 42(1)(2) § 42(1)(2)	04.11.1992 01.08.1992
21	Erstes Gesetz zur Beseitigung von SED-Unrecht Kriegsfolgenbereinigungsgesetz	29.10.1992 21.12.1992	BGBI. I S. 1814, 1820 BGBI. I S. 2094, 2107	§ 14(1) § 14(1)	04.11.1992 01.01.1993
22	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	01.02.1993	BGBI. I S. 183	-	01.01.1993
23	Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms	23.06.1993	BGBI. I S. 944, 948	§§ 26(4), 27(1), 29(1) bis (4), 30(1)(5), 40(2)(3), 43	27.06.1993
24	Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes	22.12.1993	BGBI. I S. 2438	§§ 14(1), 42(1)(3)(5)	01.02.1994
25	Pflegeversicherungsgesetz	26.05.1994	BGBI. I S. 1014, 1061	§ 14(3)	01.01.1995
26	Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs	13.06.1994	BGBI. I S. 1229, 1248	§§ 33, 37b	18.06.1994
27	Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes	07.10.1994	BGBI. I S. 2877	§§ 2(1), 16(4), 42(1) bis (5) § 16(2)	01.11.1994 01.01.1995
28	Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz	19.10.1994	BGBI. I S. 2978, 2999	§ 14(1)	01.11.1994
29	Mietenüberleitungsgesetz	06.06.1995	BGBI. I S. 748	§ 16(2), § 42(1)	01.01.1995 01.07.1995
30	Jahressteuergesetz 1996	11.10.1995	BGBI. I S. 1250, 1383	§§ 12(2), 12a, 15(1)	01.01.1996
31	Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung	15.12.1995	BGBI. I S. 1783, 1791	§ 14(1)	23.12.1995

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz Bekanntmachung von Neufassungen	Datum	Fundstelle	Betroffene Vorschrift	Inkrafttreten ab gelt. Fassung
32	Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze	01.11.1996	BGBI. I S. 1626	§ 37a	01.01.1997
33	Wohngeldüberleitungsgesetz	21.11.1996	BGBI. I S. 1781	§ 42	01.01.1997
34	Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes	03.02.1997	BGBI. I S. 158	§ 3(1)	13.02.1997
35	Arbeitsförderungsreformgesetz	24.03.1997	BGBI. I S. 594, 710	§ 41(3)	01.01.1998
36	3. Statistikbereinigungsgesetz	19.12.1997	BGBI. I S. 3158, 3163	§ 35(5)	30.12.1997
37	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts	14.10.1997	BGBI. I 1998 S.703	§ 41(3)	m. Zust. an d. Beteiligten
38	Bundesstatistikgesetz	16.06.1998	BGBI. I S. 1300	Artikel 2	
39	Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes	16.07.1998	BGBI. I S. 1860	§ 42(2)	23.07.1998
40	Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung	27.07.1998	BGBI. I S. 1911	§ 42(1)	30.07.1998
41	Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze	22.12.1999	BGBI. I S. 2671	- Artikel 4 - §§ 33,34 - Artikel 5 - §§1 bis 4, 4a, 5 bis 18, 25, 27 bis 43, Anlagen 1 bis 8 - Artikel 6 - §§ 2 (2), 8 (1), 13, 18 Nr. 5, 32 (5), (7) bis (9), Anlagen 2 bis 7	01.01.2000 01.01.2001 01.01.2002
42	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	18.04.2000	BGBI. I S. 451	-	01.01.2001
43	Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze	19.12.2000	BGBI. I S. 1810	- Artikel 2 - § 10(2) Nr. 9, 15 § 33(6) Satz 1 § 35(2) Nr. 1 Buchstabe d - Artikel 3 - § 10(2) Nr. 9, 15 § 33(6) Satz 1	01.01.2001 24.12.2000
44	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	02.01.2001	BGBI. I S. 2	-	01.01.2001
45	Altersvermögensgesetz	26.06.2001	BGBI. I S. 1310	- Artikel 13 - § 34(1) und (2)	01.01.2003
46	Wohnungsbaureformgesetz	13.09.2001	BGBI. I S. 2376, 2399	-Artikel 17 - §§ 7(2), 10(1) bis (3), 12(2), 13(1) und (2), 18 Nr. 1, 35(2) Nr. 1 Buchstabe f, 38 Satz 2 - Artikel 17a - § 13(1) und (2)	01.01.2002
47	Steueränderungsgesetz 2001	20.12.2001	BGBI. I S. 3794, 3818	- Artikel 31 - § 42 Nr. 1, 2a, Nr. 3 Buchstabe a bis c	01.01.2002
48	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	23.01.2002	BGBI. I S. 474	-	01.01.2002
49	Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	19.07.2002	BGBI. I S. 2690	§ 10 (2)	01.01.2003
50	Art. 25 des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	29.12.2003	BGBI. I S. 2954	§§ 2 -4, 7, 8, 10, 18, 23, 25, 29, 31-33 aufgehoben, 34-36, 37(b), 39, 40, Anlagen 1, 3 - 7	01.01.2005

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz Bekanntmachung von Neufassungen	Datum	Fundstelle	Betroffene Vorschrift	Inkrafttreten ab gelt. Fassung
51	Zweites Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften		BGBl. I S. 3450	§§ 1, 7, 10(2), 26(4), 27 - 30, 31-33 aufgehoben, 35(2), 37b, 40(3), 41(3), 43(1))	01.01.2005
52	Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)	21.03.2005	BGBl. I S.818	§ 1	22.03.2005
53	Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	07.07.2005	BGBl. I S. 2026	§§ 10a bis 10c, 30 (5), 40 (4)(5)	14.07.2005
54	Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes	07.07.2005	BGBl. I S. 2029		14.07.2005
55	Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters	22.09.2005	BGBl. I S. 2809, 2811	§ 37b (2) Satz 1 u. 2	01.01.2006
56	Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	20.07.2006	BGBl. I S. 1706, 1718	§ 1 (2) Satz 1 Nr. 1c, § 37b (2) Satz 1 Nr. 2	01.08.2006
57	Gesetz zur Einführung des Elterngeldes	05.12.2006	BGBl. I S. 2748, 2756	§ 10 (2) Nr. 1.6, 1.7	01.01.2007
58	Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches	24.09.2008	BGBl. I S. 1853	-	01.01.2009
59	Erstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	22.12.2008	BGBl. I S. 2963	§§ 7 (1) und (2), 8 (1), 14 (1) und (2), 18 Satz 1 Nr. 3, 23 (1), 35 (1) geändert und § 44 eingefügt	01.01.2009
60	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)	28.03.2009	BGBl. I S. 634, 642, ber. 1141	§ 23 (2), § 33 (1a)	01.01.2012 02.04.2009
61	Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes – Artikel 7 Abs. 8 -	07.07.2009	BGBl. S. 1707, 1711	§ 28 (2) Satz 3	01.01.2012
62	Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBglG 2011) - Artikel 22 -	09.12.2010	BGBl. I S. 1885, 1898	§ 11 (1) und (3), §§ 12, 14 (2), § 27 (1) und (2)	01.01.2011
63	Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	09.11.2012	BGBl. I S. 2291	§ 14, §§ 33 – 36, § 38, § 41,	01.01.2013
64	Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsordnungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) –Artikel 9 Abs. 5 -	03.04.2013	BGBl. I S. 610, 616	§ 26 (2) Satz 1, § 30 (1) Satz 1	09.04.2013
65	Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)	25.09.2015	BGBl. I S. 1610	§ 3, § 5, § 8, § 9, § 12, §§ 14 – 20, §§ 23 – 29, § 33, §§ 35 – 37, § 39, Artikel 1 Nr. 7b (ee), Nr. 13a, Nr. 26 (3) Satz 1	01.01.2016 01.11.2015

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
----------------------	--------------------	--------	----------

Regionalangaben (Satzstellen 1 - 8)

EF	1U1 1 - 2	Land] □□
	1U2 3	Regierungsbezirk. }	□
	1U3 4 - 5	Kreis	□□
	1U4 6 - 8	Wohngemeinde.....]	□□□

Die Regionalangaben der Anträge auf Wohngeld werden in einem Kennziffernverzeichnis festgelegt. Dabei sind in einer achtstelligen Kennziffer für das Land zwei, den Regierungsbezirk eine, den Kreis zwei und die Wohngemeinde drei Stellen vorgesehen. In der Wohngeldstatistik werden nur Fälle mit gültigen Signaturen für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde zugelassen.

Eine fehlerfreie Signierung der Regionalangaben ist von besonderer Bedeutung, weil davon, d.h. von der verschlüsselten Gemeinde, u.a. die Zuweisung einer entsprechenden Mietenstufe (EF 3) abhängt.

Wohngeldnummer (Satzstellen 9 - 17)

EF 2	9 - 17	Wohngeldnummer.....	□□□□□□□□
------	--------	---------------------	----------

Für jeden erstmalig bewilligten Wohngeldantrag wird eine neunstellige Wohngeldnummer (§ 35 Abs. 2 WoGG) vergeben. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit ist dabei zu beachten, dass ein und dieselbe Wohngeldnummer pro Gemeinde nur einmal vergeben werden darf. Diese bleibt bei einer Wiederholungsbewilligung, Erhöhung oder Berichtigung unverändert.

Die Wohngeldnummer dient der Aufbereitung und Prüfung der Daten für die Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Person sowie der weiteren auskunftspflichtigen Personen (§ 23 WoGG) und lässt auch keine Rückschlüsse über diesen Personenkreis zu.

Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Mietenstufe (Satzstelle 18)

EF	3	18	Mietenstufe der Wohngemeinde..... <input type="checkbox"/>
----	---	----	--

<u>Mietenstufe</u>	<u>Abweichung vom Durchschnitt des Bundesgebietes</u>	
I	- 15,01 % und niedriger.....	1
II	- 15,00 % bis - 5,01 %.....	2
III	- 5,00 % bis 4,99 %	3
IV	5,00 % bis 14,99 %	4
V	15,00 % bis 24,99 %	5
VI	25,00 % und höher	6

Die Mietenstufe wird nicht signiert, sondern in der Plausibilitätskontrolle maschinell eingesetzt.

Die bei der Leistung von Wohngeld zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG werden neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Den Hauptmietern vergleichbar sind die in EF 10 unter der Signierziffer '1' aufgeführten, jedoch nicht die in Signierziffer '6' genannten mietähnlichen Nutzungsverhältnisse. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum abweichen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Bewilligungszeitraum (Satzstelle 19 - 30)			
EF 4	19 - 24	Beginn des Bewilligungszeitraums (bzw. Beginn des Wegfalls im Falle des EF36 = 0, 5, 7, 9).....	□□□□□□
EF 4U1	19 - 20	Monat:	□□
		Januar.....	01
	
	
		September.....	09
		Oktober.....	10
		November.....	11
		Dezember.....	12
EF 4U2	21 - 24	Jahr: vierstellig	□□□□
EF 5	25 - 30	Ende des Bewilligungszeitraums	□□□□□□
EF 5U1	25 - 26	Monat: }	□□
		} wie Satzstellen 19 - 24	
EF 5U2	27 - 30	Jahr }	□□□□

Das Wohngeld soll in der Regel für 12 Monate bewilligt werden (Bewilligungszeitraum, § 25 WoGG). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder liegt eine rückwirkende Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG vor, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldanspruch entsteht.

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Wohngeldfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unvertretbaren Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens 18 Monate betragen (vgl. Teil A Nr. 25.11 Abs. 2 WoGVwV 2009).

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2016 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2015, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung anzuwenden, alle anderen Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. (Weitergehende Regelungen siehe § 42a WoGG)

Das Ende des Bewilligungszeitraums darf nicht vor dem Beginn liegen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
		<p>Bei einer ablehnenden Entscheidung (Wegfall nach den §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG, Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG) darf kein Ende des Bewilligungszeitraums angegeben sein (siehe besondere Hinweise zu den Signaturen 5, 9, 7 und 0 des Eingabefeldes 36). Bei einer Ablehnung nach §§ 20, 21 dürfen weder Beginn noch Ende der Bewilligung angegeben werden (siehe besondere Hinweise zu Signatur 6 des Eingabefeldes 36).</p>	
		<p>In der Wohngeldstatistik werden Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums - jeweils der Monat und alle vier Stellen des Jahres - erfasst.</p>	

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Art des Wohngeldes (Satzstelle 31)

EF 6	31	Art des Wohngeldes: <input type="checkbox"/> Mietzuschuss..... 1 Lastenzuschuss 2	
------	----	---	--

Wohngeld wird gem. § 1 Abs. 2 WoGG als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen des § 3 Abs. 1 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss und in den Fällen des § 3 Abs. 2 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss vorliegt (im Einzelnen siehe EF10).

Soziale Stellung (Satzstelle 32)

EF 7	32	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) ist..... <input type="checkbox"/>	
		Selbstständiger.....	1
		Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamter)	3
		Rentner / Pensionär	5
		Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG	7
		Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
		z.Z. arbeitslos	9

Die Wohngeldstatistik untergliedert die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach ihrer sozialen Stellung in Erwerbstätige, Arbeitslose und Nichterwerbspersonen. Bei Mischhaushalten wird auch die soziale Stellung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) erfasst.

Die soziale Stellung ergibt sich aus der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle des jeweiligen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Bei vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) ergibt sich die soziale Stellung aus den Angaben im Wohngeldantrag zu Erwerbsstatus oder ausgeübter Tätigkeit. Ausnahme: Personen werden als Studenten/Auszubildende gewertet, wenn Einnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nrn.27 – 29 WoGG vorliegen.

Zu den erwerbstätigen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) zählen Selbstständige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte), zu den Nichterwerbspersonen Rentner/Pensionäre, Studenten/Auszubildende, Arbeitslose und sonstige Nichterwerbspersonen.

Die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern werden in den EF58U1, EF59U1 ...EF76U1 analog des hier bezeichneten Verfahrens erfasst.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben:

- Selbstständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbstständige Handwerker), sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.
Bei Selbständigen ist die Haupteinkommensquelle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.
- Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.
- Angestellte und Arbeiter:
Alle nichtbeamteten Gehalts- und Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Haushaltshilfen. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer des Betriebes sind.

Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen einschl. Praktikanten und Volontäre) sind in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten, sofern sie nicht Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG beziehen. Normalerweise münden Ausbildungen im kaufmännischen, technischen und Verwaltungsbereich in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungen in einen Arbeiterberuf ein.

Haupteinkommensquelle bei Arbeitnehmern sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten oder Ruhrgehälter).

Nichterwerbspersonen

- Rentner: Personen, die eigene Rente auf Grund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung (Arbeiter-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung), Unfallversicherung oder dergleichen beziehen. Dazu zählen auch Personen, die eine betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Alterssicherung der Landwirte, Unterhaltshilfe aus Mitteln des Lastenausgleichs oder ähnliche Leistungen erhalten.
- Pensionäre: Personen, die als Beamte außer Dienst und diesen Gleichgestellte (Art. 131 GG) Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen (Pensionen) erhalten.
- Studenten mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG: Ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende.
zu diesen Einkommen zählen:
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke (ohne als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung),
 - c) Stipendien, ohne Begabtenförderung nach Buchstabe b, als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung oder steuerfreier Teil einer Zuwendung auf Grund des Fulbright-Abkommens,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
 - g) Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens.
 - h) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.

Alle übrigen Studenten werden abhängig vom Einkommen unter einer anderen Signatur erfasst.
- Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG:
Zu den Einkommen siehe „Studenten“.
Alle übrigen Auszubildenden werden unter der Signatur 3 (Arbeitnehmer) erfasst.
- Sonstige Nichterwerbspersonen: Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und nicht Rentner, Pensionäre oder Studenten bzw. Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG sind.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Arbeitslose:

hierzu zählen

a) bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern: Personen, deren Haupteinkommensquelle Leistungen nach § 136 SGB III sind.

b) bei Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen), die vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Personen, die arbeitslos im Sinne des § 53a SGB II sind.

Ist die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG die Haupteinkommensquelle des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) oder eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, wird er als Nichterwerbsperson gezählt.

Die Einnahmen aus § 14 Abs. 2 WoGG sind folgendermaßen zuzurechnen:

Zu den Einnahmen aus Renten zählen auch Nr. 1, 3, 5, 10

Zu den Einnahmen, die keiner Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, zählen auch Nr. 2, 8, 15, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31

Zu den Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch Nr. 9, 11, 14, 18

Zu den Einnahmen aus einer selbständigen Arbeit zählen auch Nr. 16, 17

Nicht gewertet werden die Nr. 4, 7. Leistungen nach Nr. 6 sind dem Sinn nach den einzelnen Signaturen zuzuordnen.

Beispiele: Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Wohngeldantrag Einnahmen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen angegeben, gilt diese Person als

a) *Arbeitnehmer, wenn die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit höher sind als die der beiden anderen Einkommen,*

b) *Rentner, wenn die Rente höher ist, als die beiden anderen Einkommen*

c) *als sonstige Nichterwerbsperson, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher sind, als die beiden anderen Einkommen.*

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
Altersgruppen (Satzstelle 33)			
EF	8	33	Alter des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) <input type="checkbox"/> Unter 18 Jahre 1 18 bis unter 25 Jahre 2 25 Jahre und älter 3

In EF 8 ist die Zugehörigkeit einer Person zu einer der drei Altersgruppen zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfassen.

Das Alter der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wird in den EF58U3, 59U3, ... 76U3 erfasst.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstelle 34)

EF	9	34	leer	□
----	---	----	------------	---

Besitz-/Wohnverhältnis (Satzstelle 35)

EF	10	35	Besitz-/Wohnverhältnis:.....	□
			Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. von Genossenschaftswohnungen)	1
			Untermieter.....	2
			Eigentümer im eigenen Haus, mit mehr als zwei Wohnungen	3
			Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.....	4
			Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder	5
			sonstige mietzuschussberechtigte Personen	6

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 1: • Mietzuschussberechtigte Hauptmieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG, jedoch ohne Untermieter und Heimbewohner)
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis - mietähnlich Nutzungsberechtigte - (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WoGG), insbesondere der
 - Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
 - Inhaber einer Stiftswohnung,
 - Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
 - Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB, die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
- Signatur 2: Mietzuschussberechtigte Untermieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG und vgl. Teil A Nr. 3.12 WoGVwV 2009).
- Signatur 3: • Mietzuschussberechtigte Eigentümer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG)
- Eigentümer und Miteigentümer von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (vgl. Teil A Nr. 3.14 WoGVwV 2009)
- Signatur 4: • Lastenzuschussberechtigte Eigentümer nach § 3 Abs. 2 WoGG:
- Eigentümer an selbst genutztem Wohnraum -
 - Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteile baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für den Wohnteil eine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt werden kann (vgl. Teil A Nr. 3.21 WoGVwV 2009),
 - Erbbauberechtigte und wohnungserbbauberechtigte Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG)
vgl. Teil A Nummern 3.22 und 3.23 WoGVwV 2009

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
		<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die <u>ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchrecht innehaben</u> (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG; vgl. Nummer 3.24 WoGVwV 2009) 	
-		<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 WoGG) <ul style="list-style-type: none"> Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben. <p>Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. (vgl. Teil A Nr. 3.25 WoGVwV 2009)</p> <p>In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 1 WoGG ein Mietzuschuss und in den Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 2 WoGG ein Lastenzuschuss bewilligt wird. Entspricht die geleistete Zuschussart (siehe Satzstelle 31) nicht dem angegebenen Besitz-/Wohnverhältnis nach § 3 WoGG, muss diese Angabe korrigiert werden.</p>	
Signatur 5:		<ul style="list-style-type: none"> • Mietzuschussberechtigte <u>Heimbewohner</u> im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WoGG; vgl. Teil A Nr. 3.15 WoGVwV 2009) 	
Signatur 6:		<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige mietzuschussberechtigte Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Obdachlosenbehörde in eine Obdachlosenunterkunft oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 5 WoGVwV 2009) - die nicht im Heim im Sinne des Heimgesetzes oder vergleichbarer Gesetze der Länder, sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 6 WoGVwV 2009). 	

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstellen 36 - 39)

EF	11	36 - 39	leer	□□□□
----	----	---------	------------	------

**Art der Förderung des Wohnraums
(Satzstelle 40)**

EF	12	40	Art der Förderung des Wohnraums (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 WoGG) □ Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert..... 1 Wohnung ohne Förderung 2
----	----	----	---

Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt (Teil A Nr. 35.14 Abs.3 WoGVwV 2009).

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstelle 41 - 42)

EF	13	41	leer	□
EF	14	42	leer	□

Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes (Satzstellen 43 - 45)

EF	15	43 - 45	Tatsächlich genutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in m ² ohne Dezimalstellen (zu ermitteln aus Gesamtfläche der Wohnung in m ² <u>minus</u> untervermietete oder einem anderen überlassene Fläche in qm und ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Fläche in qm)	□□□
----	----	---------	---	-----

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Wohnfläche in EF 51 erfasst.

Die tatsächlich selbst genutzte Wohnfläche ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundfläche der einzelnen Räume abzüglich der Fläche, die auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wurde. Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ist die Wohnfläche um den Anteil der Wohnfläche zu mindern, die dem Anteil der mitbewohnenden Person an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht (vgl. Teil A Nr. 11.24 WoGVwV 2009). Der auf den ungenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraumes entfallende Teil der Wohnfläche ist als „tatsächlich genutzt“ zu berücksichtigen (vgl. Teil A Nr. 11.12 WoGVwV 2009)

Zur Gesamtwohnfläche rechnen alle Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Dazu zählen auch Küchen, Bäder/Duschräume, Toiletten, Wohnungsflure, Mansarden u. ä.; dagegen bleiben Nichtwohnräume (Keller, Waschküchen, Dachböden, Speicher, Abstell- und Vorratsräume außerhalb der Wohnung, Hausflure, Garagen, Stallungen u. ä.) außer Betracht. Bei Mietern ist die Fläche der Wohnung in der Regel aus dem Mietvertrag ersichtlich.

In der Wohngeldstatistik wird eine tatsächlich genutzte Wohnfläche bis höchstens 299 m² zugelassen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Miete bzw. Mietwert/Belastung (Satzstellen 46 - 49)

EF 16 46 - 49 Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes für die tatsächlich genutzte Wohnfläche der Wohnung (EUR gerundet)..... □□□□

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt-zuzurechnende anteilige Miete in EF 52 erfasst.*

In EF 16 ist die Miete oder Belastung zu erfassen, die sich nach § 9 oder 10 WoGG, vorbehaltlich des Abzuges nach § 11 Abs. 2 und 3 WoGG, ergibt.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung - jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG - berücksichtigt.

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG (Heimbewohner) ist der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen (EF 10 = 5).

Miete (§ 9 WoGG, bruttokalt; EF 10 = 1, 2, 3, 6)

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, z. B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u. ä. Dies gilt auch, wenn diese Beträge infolge eines Mietvertrages oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht direkt an den Vermieter, sondern an einen Dritten (z. B. die Gemeinde) zu zahlen sind (vgl. Nummern 9.11 bis 9.16 WoGVwV 2009). Die Miete gemäß § 9 WoGG entspricht damit in etwa der Bruttokaltmiete.

Bei der Ermittlung der Miete nach Absatz 1 bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,
4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Nicht zur Miete nach § 9 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge):

- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (vgl. Teil A Nr. 11.23 WoGVwV 2009),
- anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. Teil A Nr.11.24 WoGVwV 2009)
- Mietanteil, der durch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete gedeckt ist (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.25 und 11.26 WoGVwV 2009).

Sind die nicht zuschussfähigen Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder ermittelt werden kann, so bleiben sie in Höhe der in § 6 WoGV festgelegten Pauschalen außer Betracht. Diese betragen für die Heizungskosten

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
		<p>1,25 EUR monatlich je m² Wohnfläche. Für die Warmwasserversorgung betragen sie 9 EUR für eine Bewohnerin oder einen Bewohner, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 EUR und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 EUR monatlich. Weitere Pauschalen gibt es für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich. Für die Überlassung einer Garage bleiben 36 Euro monatlich; für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich außer Betracht.</p> <p>Im Falle der Wohngeldberechtigung für Wohnraum im eigenen Haus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG (EF 10 = 3) tritt an die Stelle der Miete der <u>Mietwert</u> des betreffenden Wohnraums. Als Mietwert gilt der Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 WoGV). Kann ein Vergleichsbetrag nicht zu Grunde gelegt werden, ist der Mietwert zu schätzen (§ 7 Abs. 2 WoGV). In diesem Falle ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraumes im eigenem Haus preisrechtlichen Vorschriften unterliegt (Teil A Nr. 9.31 WoGVwV 2009).</p>	

Belastung (§ 10 WoGG; EF 10 = 4)

Belastung sind die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Die Belastung ist in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln (siehe auch §§ 8 bis 15 WoGV).

In den Fällen, in denen schon die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt, sind die Werte in EF 16 und EF 18 gleich (siehe Erläuterung zu EF 18).

Zur **Belastung aus dem Kapitaldienst** gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Zur **Belastung aus der Bewirtschaftung** rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (§ 13 WoGV).

Nicht zur Belastung nach § 10 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge)

- anteilige Belastung für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummer 11.24 WoGVwV 2009)
- Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung gedeckt ist (vgl. Teil A Nummern 11.25 und 11.26 WoGVwV 2009).

Für eine Garage oder einen Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGG entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGG genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

In der Wohngeldstatistik wird eine Miete/Belastung bis höchstens 3000 EUR monatlich zugelassen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Höchstbetrag für Miete/Belastung (Satzstellen 50 - 53)			
EF 17	50 - 53	Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG für reinen WohngeldhaushaltEUR □□□□	

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird der dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Höchstbetrag in EF 53 erfasst.

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Bei der Leistung des Wohngeldes wird die nach § 9 oder 10 WoGG ermittelte Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG übersteigt.

Die Höchstbeträge hängen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietenstufe der betreffenden Gemeinde ab (siehe im Einzelnen unter den angesprochenen Stichworten). Die Höchstbeträge steigen mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und Mietenstufe. Der Höchstbetrag hängt somit von EF 3 und EF 19 ab.

In der Wohngeldstatistik werden Höchstbeträge für Miete/Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG von 312 EUR bis höchstens 2894 EUR (Maximalbetrag bei 20 Haushaltsmitgliedern) monatlich zugelassen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

tatsächliche Belastung (Satzstellen 54 - 57)

EF	18	54 – 57	tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung des reinen Wohngeld-Haushaltes (Lastenzuschuss) EUR..... <input type="text"/>
----	----	---------	---

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Belastung in EF 54 erfasst.

Bei Lastenzuschussempfängern (EF 10 = 4) wird in EF 18 erfasst, wie hoch die **tatsächliche** Belastung aus Kapitaldienst ist. Dazu gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Der Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastungen gedeckt ist, ist dabei abzuziehen.

Damit kann festgestellt werden, wie hoch der Anteil des Kapitaldienstes an der Belastung der Lastenzuschussempfängern ist.

Wenn eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung erfolgt, muss die tatsächliche Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung (EF 16) mindestens gleich hoch oder höher sein als die tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung (EF 18).

Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Der hier in EF 18 eingegebene Betrag der Belastung aus Zinsen und Tilgung soll in diesen Fällen sowohl in EF 16, als auch in EF 18 ausgewiesen werden, damit klar zu erkennen ist, dass es sich um die Bewilligung eines Lastenzuschusses im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG handelt. Der eingegebene Betrag in EF 18 kann in diesen Fällen niedriger als die nicht vollständig erfasste tatsächliche Belastung sein, muss aber den Höchstbetrag (EF 17) übersteigen.

Die Belastung aus der Bewirtschaftung von Wohnraum wird in diesem Falle nicht erfasst.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Haushaltsmitglieder (Satzstellen 58 - 62)			
EF 19	58 - 59	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt	<input type="text"/>
EF 20	60 - 61	leer	<input type="text"/>
EF 21	62	Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 WoGG	<input type="text"/>

Hinweis: Bei Mischhaushalten wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt unter EF 55 und die Anzahl der nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder unter EF 56 erfasst.

Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1- 6 WoGG genannten Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (vgl. Teil A Nummern 5.11 bis 5.61 WoGVwV 2009).

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das heißt, in EF 19 ist das verstorbene Haushaltmitglied für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat mitzuzählen. Dies gilt nicht mehr, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wohnung aufgegeben wird, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt wird (vgl. § 6 Abs. 2 WoGG).

Die Frist endet mit Ablauf des 12. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird (vgl. Teil A Nummer 6.21 Abs. 1 WoGVwV 2009).

verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (reine Wohngeldhaushalte und Mischhaushalte)

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist es neben der Erfassung in EF 19 auch in EF 21 zu erfassen.

Trifft § 6 Abs. 2 WoGG (Tod von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern) nicht zu, so bleibt EF 21 leer.

Achtung:

Die in EF 21 ausgewiesene Zahl dient dem Nachweis, wie viele Todesfall-Leistungen angefallen sind und ist in EF 19 bereits enthalten.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Einkommen, alle (Satzstellen 63 - 70)

EF 22	63 - 66	Einkommen des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
-------	---------	---	------

Einzel neu in EF58U4, EF59U4 – EF76U4

EF 23	67 - 70	Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
-------	---------	--	------

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 und 15 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der pauschalen Abzüge und Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG. Einnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 WoGG bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 14 Abs. 1 WoGG und die steuerfreien Einnahmen, die in § 14 Abs. 2 WoGG aufgeführt sind.

Zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (§ 19 Abs. 1 EStG),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 EStG, insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten (für den Ertragsanteil) die Werbungskosten und bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Arbeit die Betriebsausgaben.

Zur Abgeltung der Werbungskosten wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit der Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG (z. Zt. jährlich 1000 EUR bzw. 83,33 EUR pro Monat / bei Versorgungsbezügen jährlich 102 EUR = mtl. 8,50 EUR) abgesetzt. Entstehen höhere Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG, sind sie in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen (vgl. im Einzelnen Teil A Nr. 14.111 und 14.112 WoGVwV 2009).

Für die Abgeltung der Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG wird auf Teil A Nr. 14.110 Abs. 2 WoGVwV 2009 verwiesen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
		<p>Bei anderen Einkommensarten werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben i.S.d. § 4 EStG abgesetzt. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur bis zur Höhe des jeweiligen Einnahmen abgesetzt werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen der nach § 20 Abs. 9 EStG als Werbungskosten abzusetzende Sparer-Pauschbetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG zum Jahreseinkommen rechnet, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.</p>	
		<p>Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist (vgl. Teil A Nummern 15.01 bis 15.41 WoGVwV 2009).</p>	
		<p>In der Wohngeldstatistik wird für den (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) und für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder jeweils ein Gesamtbetrag der monatlichen Einnahmen von 0 bis höchstens 6 000 EUR als wahrscheinlich angesehen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.</p>	
		<p>In EF 22 wird das Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) eingetragen, in EF 23 wird die Summe der Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder eingetragen; auch hier ist in jedem Fall ein Zahlenwert einzugeben. Die Abzüge nach § 16, Freibeträge nach § 17 und die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sind hier noch nicht zu berücksichtigen.</p>	
		<p>Die einzelnen Beträge für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden ab 2013 neu in den EF 58U4, EF59U4, ... 76U4 erfasst.</p>	

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
(Satzstellen 71 - 78)			
EF	24	71 - 74	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall □□□□
EF	24 U1	71 □
		Letzter Stand (von den Meldestellen zu belegen).....	0
		Alter Stand (Überprüfung und Neu-Belegung innerhalb der PL)	1
EF	24 U2	72 - 74	leer □□□
EF	25	75 - 78	leer □□□□

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berichtsstellen das EF 24 U1 mit „0“ vorbelegt liefern.

Die damit nicht mehr aktuellste Meldung im Falle von Mehrfachmeldungen zu einem Wohngeldfall innerhalb eines Quartals wird in der PL auf „1“ (= alter Stand) geändert.

Abzugsbeträge nach § 16 WoGG (Satzstellen 79 – 89)

EF 26	79	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG <input type="checkbox"/> 10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3 1 20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3 2 30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3 3 Kein Abzug nach § 16 0 6 v.H. (nur wenn EF40 = 8) 4	
-------	----	---	--

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U5, EF59U5, -EF76U5)

EF 27	80 - 81	leer	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
-------	---------	------------	---

EF 28	82 - 85	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
-------	---------	---	--

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U6, EF59U6, -EF76U6)

EF 29	86 – 89	Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
-------	---------	---	--

Für jeden Belastungsfaktor – Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung - wird ein gleich hoher Satz in Höhe von jeweils 10 v. H. von dem nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Einkommen abgezogen. Fallen alle drei Belastungsfaktoren an, können maximal 30 v. H. abgezogen werden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge führen nur dann nicht zu einem Abzug, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfINANZIERTE Alterssicherung (z.B. bei Beamten) besteht.

In den EF 28 und EF 29 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 1650 EUR in EF 28) einzutragen. EF 29 ist gleich die Summe der Einzelwerte der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF58U6, EF59U6, -EF76U6.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Freibeträge nach § 17 WoGG und Abzugsbeträge nach § 18 WoGG (Satzstellen 90 - 98)

EF 30	90	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 1	<input type="text"/>
EF 31	91	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 2 (nur belegt, wenn EF 40 = 2; sonst leer).....	<input type="text"/>
EF 32	92	Anzahl der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	<input type="text"/>
		nach § 17 Nr. 3 wenn EF 40 = 2	
		nach § 17 Nr. 2 wenn EF 40 = 1	
EF 33	93 - 94	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen nach.....	<input type="text"/> <input type="text"/>
		nach § 17 Nr. 5 wenn EF 40 = 2	
		nach § 17 Nr. 4 wenn EF 40 = 1	
EF 34	95 - 98	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 (Monatsbetrag in EUR gerundet)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Zu EF 30 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 500 EUR abgesetzt.

Zu EF 31 leer

Zu EF 32 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 2 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.3 WoGVwV 2009).

Zu EF 33 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 1200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nr. 4 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.5 WoGVwV 2009).

Zu EF 34 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abzuziehen. Liegt keines der vorgenannten Dokumente vor, sind die zu erwartenden Unterhaltsleistungen wie folgt abzuziehen:

- bis zu 3 000 EUR jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet bzw. für ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil (vgl. § 5 Abs. 4 WoGG),
- bis zu 6 000 EUR jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist,
- bis zu 3 000 EUR jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 18 Nr. 4 WoGG)

(vgl. auch Teil A Nr. 18.01 bis 18.06 WoGVwV 2009).

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
		Die Eingabefelder 30, 31, 32, 33 und 34 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.	
		Durch den § 42a WoGG behalten die Freibeträge nach § 17 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WoGG im alten Wortlaut unter bestimmten Voraussetzungen ihre Gültigkeit. Wenn EF 40 mit 2 signiert wird (also die Übergangsregelungen nach § 42a WoGG angewendet werden), gelten daher die folgenden „alten“ Freibeträge und Erläuterungen in EF 30 bis 33:	
		Zu EF 30 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 500 EUR abgesetzt.	
		Zu EF 31 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von unter 80 bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege ein Freibetrag von jährlich 1 200 EUR abgesetzt.	
		Wegen des Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft und der Pflegebedürftigkeit siehe Teil A Nr. 17.03.1 und Nr. 17.03.2 WoGVwV 2009.	
		Zu EF 32 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 3 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.3 WoGVwV 2009).	
		Zu EF 33 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes ein Betrag in Höhe des eigenen Einkommens des Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 600 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre aber noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nr. 5 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.5 WoGVwV 2009).	

Gesamteinkommen (Satzstellen 99 - 102)

EF	35	99 - 102	Monatliches Gesamteinkommen gemäß § 13 WoGG (in EUR gerundet)	□□□□
----	----	----------	--	------

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§ 17 WoGG) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Bruttoeinkommens vergleiche die Anmerkungen zu EF 22 bzw. 23, im Zusammenhang mit den nicht zu berücksichtigenden Beträgen nach

§ 16 WoGG siehe EF 26 - 29,

§ 17 und 18 WoGG siehe EF 30 – 34 sowie EF 49.

Die o. g. Beträge werden in der Wohngeldstatistik gesondert erfasst. Zum Jahreseinkommen gehören nicht die in § 14 Abs. 3 WoGG genannten Beträge .

In der Wohngeldstatistik wird ein monatliches Gesamteinkommen bis höchstens 6 000 EUR als wahrscheinlich angesehen. Es ist ein entsprechender Zahlenwert (0000 – 6000) einzusetzen.

Das monatliche Gesamteinkommen geht gemäß Anlage 2 des WoGG als Y in die Wohngeldformel ein (siehe EF 38).

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Entscheidung (Satzstelle 103)

EF 36	103	Art der Entscheidung:.....□	
		Entscheidung über unveränderten Wohngeldanspruch nach § 27 Abs. 2 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 27.21 (4) Nr. 2 WoGVwV 2009, Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG	0
		Erstbewilligung	1
		Wiederholungsbewilligung.....	2
		Erhöhung nach § 27 Abs. 1 WoGG	3
		Sonstige Entscheidungen.....	4
		Wegfall nach §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG	5
		Ablehnung nach §§ 20, 21 WoGG.....	6
		Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG	7
		Verringerung nach § 27 Abs. 2 WoGG	8
		Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 WoGG und Entscheidung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 WoGG.....	9

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 0: Ergibt die Überprüfung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass sich der **Wohngeldanspruch nicht ändert**, so ist nach Teil A Nr. 27.21 (4) Nr. 2 WoGVwV 2009, hierüber ein Bescheid zu erlassen, wenn die Überprüfung auf einer Mitteilung der wohngeldberechtigten Person beruht bzw. diese davon Kenntnis hat. Der Erhöhungsantrag nach **§ 27 Abs. 1 WoGG wird abgelehnt**, wenn die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WoGG genannten Bedingungen zu keiner Erhöhung des Wohngeldes führen.
- Signatur 1: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 1 WoGVwV 2009).
- Signatur 2: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 2 WoGVwV 2009). Die von Amts wegen durchzuführenden Neuberechnungen nach § 42a WoGG sind ebenfalls mit „2“ zu signieren.
- Signatur 3: Eine **Erhöhung** des Wohngelds erfolgt nach **§ 27 Abs. 1 WoGG** auf Antrag, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. - ggf. auch rückwirkend – erhöht oder sich das Gesamteinkommens um mehr als 15 v. H. verringert (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 3 WoGVwV 2009).
- Signatur 4: Zu den **sonstigen Entscheidungen** rechnen im Wesentlichen Entscheidungen
- nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeiten),
 - nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides) und
 - über Fälle nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides; vgl. Teil B Nr. 45.01 WoGVwV 2009), die zur **Verringerung** des Wohngeldanspruchs führen.
- Signatur 5: Der Wohngeldanspruch **fällt** unter den Voraussetzungen des **§ 27 Abs. 2 WoGG vollständig weg**. Der Wohngeldanspruch **fällt weg**, wenn das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird (**§ 28 Abs. 2 WoGG**). Der Wohngeldanspruch kann nach § 66 SGB I in Verbindung mit § 60 SGB I entzogen werden. Der Wohngeldanspruch **entfällt** aufgrund einer Entscheidung nach § 45 SGB X Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides; vgl. Teil B Nr. 45.01 WoGVwV 2009).

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Signatur 6:	Eine Ablehnung des Antrags auf Wohngeld erfolgt nach § 20 WoGG , wenn kein Wohngeldanspruch besteht, weil eine der in § 20 Abs. 1 oder 2 WoGG genannten Bedingungen erfüllt ist (vgl. Teil A Nummern 20.11 bis 20.25 WoGVwV 2009)	Eine Ablehnung des Wohngeldantrages erfolgt nach § 21 WoGG - wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. - wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder - soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nr. 21.21 bis 21.36 WoGVwV 2009).	
	Eine Versagung erfolgt nach § 66 SGB I bei mangelnder Mitwirkung (Teil A Nr. 15.01 Abs. 2 und Teil B Nr. 66.01 WoGVwV 2009), Eine Ablehnung kann auch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast erfolgen.	Hierzu gehören auch alle anderen Ablehnungen von Anträgen, die in keiner anderen Signatur erfasst sind.	
Signatur 7:	Der Wohngeldbescheid wird von dem Zeitpunkt an unwirksam , ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Hierüber ist die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (Teil A Nr. 28.02 Abs. 1 WoGVwV 2009)		
Signatur 8:	Über eine Verringerung des Wohngeldes (§27 Abs. 2 WoGG) im laufenden Bewilligungszeitraum ist von Amts wegen zu entscheiden, wenn sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert hat, sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 v.H. erhöht hat oder sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 v.H. verringert hat. Der Neubescheid setzt einen neuen Bewilligungszeitraum, in der Regel für 12 Monate, in Gang. Ein Wegfall wird mit Signatur 5 erfasst.		
Signatur 9:	Der Wohngeldbescheid wird vom Ersten des Monats an unwirksam , in dem der Wohnraum von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr bewohnt wird (z. B. durch Auszug, durch Tod, Wechsel des Lebensmittelpunktes; Hierüber ist die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (Teil A Nr. 28.02 Abs. 1 WoGVwV 2009) Ist der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG unwirksam geworden und Wohngeld weiterhin geleistet worden, so ist nach § 30 Abs. 2 Satz 2 WoGG dieses unter Vorbehalt geleistete Wohngeld durch einen Verwaltungsakt zurückzufordern.		

Besondere Hinweise

Bei einer positiven Entscheidung oder Verminderung (d. h. EF 36 = 1 – 4, 8) sind **alle** Eingabefelder entsprechend dem jeweiligen Fall zu signieren.

Bei einem „Wegfall“ oder bei einer „Unwirksamkeit“ (EF 36 = 5, 7, 9) oder „keiner neuen Entscheidung“ (EF 36 = 0) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 4 = Beginn des Bewilligungszeitraums (=Beginn des Wegfalls)
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung

Bei Ablehnungen und Rückforderungen (EF 36 = 6) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Berechnung, Datum (Satzstellen 104 - 111)			
EF	37	104 - 111	Monat, Jahr und Tag der Berechnung □□□□□□□□
EF	37 U1	104 - 105	Monat: □□
			Januar..... 01
		
			Dezember..... 12
EF	37 U2	106 - 109	Jahr: alle vier Stellen des Jahres □□□□
EF	37 U3	110 - 111	Tag □□

In der Wohngeldstatistik werden der Monat, alle vier Stellen des Jahres und der Tag der Wohngeldberechnung erfasst.

Der Berechnungszeitraum darf nicht mehr als 6 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Wohngeldbetrag (Satzstellen 112 - 117)

EF 38	112 - 117	Wohngeldbetrag	□□□□□□
EF 38 U1	112 - 115	in Euro.....	□□□□
EF 38 U2	116 - 117	leer.....	□□

Die Höhe des ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschusses für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

“M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro.

“Y“ ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro (EF 35).

“a“, „b“, „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1 des WoGG.

Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der dem Wohngeldgesetz beigefügten Anlage 2 ergibt (§ 19 Abs. 2 WoGG).

Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das dreizehnte und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Abs. 1 und 2 WoGG berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 47 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatlicher Wohngeldbetrag von 10 EUR bis 2 400 EUR als wahrscheinlich angesehen. Im Einzelfall darf der Wohngeldbetrag nicht höher sein als die tatsächliche Miete/Belastung bzw. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Bei negativem Entscheid über den Wohngeldantrag (Wegfall, Ablehnung bzw. sonstige negative Entscheide) darf kein Wohngeldbetrag angegeben sein; Eingabefeld 38 bleibt dann leer.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstellen 118 - 123)

EF	39	118 - 123	leer	□□□□□□
----	----	-----------	------------	--------

Berechnung, Rechtsgrundlage (Satzstelle 124)

EF	40	124	Berechnung erfolgte in der	□
			- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG.....	1
			- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42a)	2
			- ab 01.01.2001 geltenden Fassung des WoGG	3
			- ab 01.01.2002 geltenden Fassung des WoGG	4
			- ab 01.01.2005 geltenden Fassung des WoGG	5
			- ab 01.01.2009 geltenden Fassung des WoGG	6
			- ab 01.01.2011 geltenden Fassung des WoGG	7
			- ab 01.01.2013 geltenden Fassung des WoGG	8

In der Wohngeldstatistik wird der jeweilige Stand des Wohngeldgesetzes zum Zeitpunkt der Wohngeldberechnung erfragt.

Die Wohngeldberechnung kann erfolgen auf Grund des WoGG in der Fassung vom:

- Signatur 1 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610)
- Signatur 2 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610); Entscheidung nach § 42a
- Signatur 3 : 22.12.1999 (Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze, BGBl. I S. 2671, 2672), gültig ab 01.01. 2001
Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 02. Januar 2001, BGBl. I, S. 2
- Signatur 4 : 22.12.1999 (Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze, BGBl. I S. 2671, 2742), gültig ab 01.01. 2002
Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 23.01.2002, BGBl. I, S. 474
- Signatur 5 : 24.12.2003 (Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BGBl. I S. 2954) und 15. Dezember 2004 (Artikel 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I S. 3450) gültig ab 01.01.2005
- Signatur 6 : 24.09.2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches, BGBl. I S. 1853) gültig ab 01.01.2009 und 22.12.2008 (Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes, BGBl. I S. 2963)
- Signatur 7 : 09.12.2010 (Artikel 22 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, BGBl. I S. 1885, 1898), gültig ab 01.01.2011
- Signatur 8 : 09.11.2012 Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2291)

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2016 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2015, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung anzuwenden, alle anderen Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. (Weitergehende Regelungen siehe § 42a WoGG)

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
(Satzstellen 125 - 137)			
EF 41	125	leer <input type="checkbox"/>
EF 42	126 – 130	Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 43	131 – 132	leer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 44	133 – 136	Alter Wohngeldbetrag (in EUR gerundet) bei Veränderungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 45	137	Fallzählung für Tab. 1 und Tab. 2 <input type="checkbox"/>

Das EF 42 muss von den Berichtsstellen ausgefüllt werden.

Die EF 44 und 45 werden mit dem Fortschreibungs-Programm " WOGF01" eingesetzt.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Art der Einnahmen des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt (Satzstelle 138)			
EF	46	138	
		Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) bezieht, hat beantragt oder gilt als Empfänger von <input type="checkbox"/> nicht besetzt 1 Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG) 2 Sozialgeld (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG) 3 Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoGG) 4 Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG) 5 Kriegsopferfürsorge (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WoGG) 6 Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WoGG) 7 Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 WoGG) 8 in allen übrigen Fällen leer	

EF 46 erfasst, welche Transferleistung ein vom Wohngeld ausgeschlossener Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt bezieht oder beantragt hat.

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 2 bis 8: Entsprechend den im WoGG genannten gesetzlichen Regelungen; unter Signatur 2 fallen auch Leistungen des Übergangsgeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Verletzengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.
Wenn der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, gilt er auch dann als Transferleistungsempfänger i. S. von § 7 Abs. 2 Satz 1 WoGG, wenn er keine Transferleistung erhält. Er ist statistisch dann der entsprechenden Transferleistung zuzuordnen.
- Signatur 1 oder leer: betrifft alle anderen wohngeldberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen (und somit Wohngeld) erhalten.

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) (Satzstelle 139)			
EF 47	139	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) <input type="checkbox"/> männlich 1 weiblich 2	

(künftig einzeln für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U2, EF59U2, - EF77U2)

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Eingabefelder für landesinterne Merkmale (Satzstellen 140 - 143)			
EF 48	140 - 143	Das Eingabefeld 48 kann von den Ländern für landesinterne Merkmale benutzt werden.....	□□□□

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Freibetrag nach § 17 WoGG (Satzstellen 144 - 145)

EF	49	144 - 145	Alleinerziehenden-Freibetrag <input type="checkbox"/>
			nach § 17 Nr. 4 (Anzahl der Kinder) wenn EF 40 = 2
			nach § 17 Nr. 3 (1=Mit Freibetrag; 0=Kein Freibetrag) wenn EF 40 = 1

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind 1320 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied abzuziehen, das ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und wenn mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird.

Das Eingabefeld 49 bleibt leer, wenn dieser Freibetrag nicht abgesetzt werden kann.

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ 1320 €
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 1320 €
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 1320 €
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ 1320 €

Durch den § 42a WoGG behalten die Freibeträge nach § 17 Nr. 4 WoGG im alten Wortlaut unter bestimmten Voraussetzungen ihre Gültigkeit. Wenn EF 40 mit 2 signiert wird (also die Übergangsregelungen nach § 42a WoGG angewendet werden), gelten daher die folgenden „alten“ Freibeträge und Erläuterungen in EF 49:

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG genannte Leistung gewährt wird jährlich ein Betrag von 600 EUR abgezogen, wenn die wohngeldberechtigte Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend ist (§ 17 Nr. 4 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.4 WoGVwV 2009).

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ kein Freibetrag
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ 600 € für das 11-jährige Kind
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ kein Freibetrag
Dieser Fall wird in der Praxis kaum vorkommen, da Mutter + Kind z. B. von Erspartem oder Unterhalt leben müssten. Die Mutter darf sich auch nicht in einer Ausbildung befinden.
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ kein Freibetrag

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstelle 146)

EF	50	146	leer	□
----	----	-----	------------	---

Anteil an der Wohnfläche (Satzstellen 147 – 149)

EF	51	147 - 149	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Wohnfläche (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1)	□□□
----	----	-----------	--	-----

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche wird auf die Ausführungen zu EF 15 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Anteil an der Miete/Mietwert/Belastung (Satzstellen 150 – 153)			
EF	52	150 – 153 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1)	□□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung wird auf die Ausführungen zu EF 16 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Miete, dem Mietwert oder der Belastung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Anteil am Höchstbetrag (Satzstellen 154 – 157)			
EF 53	154 – 157	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder am Höchstbetrag (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2)	□□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Höchstbetrages wird auf die Ausführungen zu EF 17 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil des maßgebenden Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 durch Division des maßgebenden Höchstbetrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

**Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung beim Lastenzuschuss
(Satzstellen 158 – 161)**

EF	54	158 – 161	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der tatsächlichen Belastung an Zinsen und Tilgung (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1)	□□□□
----	----	-----------	---	------

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung aus Zinsen und Tilgung wird auf die Ausführungen zu EF 18 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Belastung aus Zinsen und Tilgung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt (bei Mischhaushalten) (Satzstellen 162 – 163)			
EF 55	162 – 163	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt	□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wird auf die Ausführungen zu EF 19 verwiesen.

In einem Mischhaushalt wird der wohngeldrechtliche Teilhaushalt aus den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gebildet.

Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 55) und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (EF56) ergibt die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt (Satzstellen 164 - 165)			
EF	56	164 - 165	Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind □□
(Satzstellen 166 - 169)			
EF	57	166 - 169	leer □□□□

Die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt – ggf. einschließlich des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) – bilden die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
----------------------	--------------------	--------	----------

(Satzstelle 170)

EF	77	170	leer	□
----	----	-----	------------	---

AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung (Satzstellen 171 - 178)

EF	78	171 - 178	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung (wird maschinell eingesetzt).....	□□□□□□□□
----	----	-----------	--	----------

Im Falle von regionalen Änderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden oder Kreisen) werden die Regionalangaben aus EF 1 ersetzt. EF 3 bleibt unverändert.

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

(Satzstellen 179 - 190)

EF 79 179 - 190 leer

Typisierung des Haupteinkommensbeziehers (Satzstellen 191 - 202)

EF 80 191 - 202 Angaben des Haupteinkommensbeziehers (HEB)
(wird maschinell ermittelt).....

EF 80U1 191 HEB ist
 Selbstständiger..... 1
 Arbeitnehmer / Beamter..... 3
 Rentner / Pensionär 5
 Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 7
 Nrn. 27 – 29 WoGG
 Sonstige Nichterwerbsperson..... 8
 Zur Zeit arbeitslos 9

EF 80U2 192 Geschlecht.....
 männlich 1
 weiblich..... 2

EF 80U3 193 Alter
 Unter 18 Jahre 1
 18 bis unter 25 Jahre..... 2
 25 Jahre und älter 3

EF 80U4 194 – 197 Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

EF 80U5 198 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG
 10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3 1
 20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder
 Nr. 1 und Nr. 3 oder
 Nr. 2 und Nr. 3 2
 30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3 3
 Kein Abzug nach § 16..... 0
 6 v.H. (nur wenn EF40 = 8) 4

EF 80U6 199 – 202 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

Da die Ergebnisse der Wohngeldstatistik auch auf Basis des Haupteinkommensbeziehers ausgewertet werden sollen, erfolgt nach der Plausibilisierung die Ermittlung der Person mit dem höchsten Einkommen und anschließend die Übertragung der so ermittelten Daten des HEB in die EF 80U1 bis EF 80U6.

Berichtsstellen-ID (Satzstellen 203 - 213)

BERSTELLE	203 - 213	IDENTIFIKATION BERICHTSSTELLE.....	□□□□□□□□□□
BERSTELLEU1	203 - 204	Land	□□
BERSTELLEU2	205	Regierungsbezirk	□
BERSTELLEU3	206 - 207	Kreis	□□
BERSTELLEU4	208 - 210	Gemeinde	□□□
BERSTELLEU5	211 - 213	lfd. Nr. der Berichtsstelle innerhalb der Gemeinde oder leer (sofern nur eine Berichtsstelle vorhanden)	□□□

Eingabefeld(er)	Satzstelle(n)	Inhalt	Signatur
-----------------	---------------	--------	----------

Wiederholte Feldgruppen (variable Anzahl)

Angaben für das 2. – 20. wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied (Satzstellen 214 - 593)

EF 58	214 – 593	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied	
EF 58UG1	214– 233	□□□□□□□□□□□□□□□□□□
EF 58U1	214	Haushaltsmitglied ist	□
		Selbstständiger.....	1
		Arbeitnehmer / Beamter.....	3
		Rentner / Pensionär	5
		Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2.....	7
		Nrn. 27 – 29 WoGG	
		Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
		Zur Zeit arbeitslos	9
EF 58U2	215	Geschlecht.....	□
		männlich	1
		weiblich.....	2
EF 58U3	216	Alter	□
		Unter 18 Jahre	1
		18 bis unter 25 Jahre.....	2
		25 Jahre und älter	3
EF 58U4	217 – 220	Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
EF 58U5	221	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG	□
		10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
		20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
		30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
		Kein Abzug nach § 16.....	0
		6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4
EF 58U6	222 – 225	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	□□□□
EF 58U7	226– 233	frei.....	□□□□□□□□

Entsprechend der in EF19 bzw. EF55 angegebenen Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Eingabefelder ab EF58U1 für alle **wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder** auszufüllen:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 19 minus 1
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst nicht wohngeldberechtigt ist
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55 minus 1, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst wohngeldberechtigt ist

(Beispiel:

In EF 19 sind 5 Haushaltsmitglieder angegeben. Vier variable Felder ab EF 58 sind mit ihren Unterfeldern U1 – U6 auszufüllen.)

Wichtig:

Wenn EF 21 mit einer Zahl signiert ist, müssen die Angaben für entsprechend viele Haushaltsmitglieder ausgefüllt werden.

Eingabe- feld(er)	Satz- stelle(n)	Inhalt	Signatur
		<p>Bei Verstorbenen werden für EF 58 die vorliegenden Angaben im Wohngeldfachverfahren verwendet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:</p>	
		<ul style="list-style-type: none">• EF58U1: sozialer Status 8 = Sonstige Nichterwerbsperson• EF58U4: Einkommen ist gleich null• EF58U5: kein Pauschalabzug• EF58U6: pauschaler Abzug ist gleich null	
		<p>Für vom Wohngeld ausgeschlossene bzw. nicht wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder dürfen hier keine Angaben erfasst werden.</p>	